

Satzung

der Stadt Gau-Algesheim

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat von Gau-Algesheim in seiner Sitzung am 03.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Verwaltungsgebühren

(1) Die Stadt Gau-Algesheim erhebt Gebühren

1. für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechtes nach § 28 Baugesetzbuch (BauGB) und nach § 32 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz (DSchPflG),
2. für die Genehmigung genehmigungspflichtiger Vorhaben und Rechtsvorgänge nach § 144 BauGB

nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Ausstellung des beantragten Zeugnisses bzw. der beantragten Genehmigung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 der Käufer oder Erwerber eines Grundstücks; mehrere Käufer oder Erwerber in einer notariellen Urkunde haften als Gesamtschuldner,
2. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Ziffer 2 der Antragsteller oder Grundstückseigentümer des Grundstücks, auf das sich die Genehmigung bezieht; mehrere Antragsteller oder Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenhöhe und Fälligkeit

(1) Die Höhe der Gebühr beträgt

1. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 bei einem Vertragswert von

0,00 € bis	25.000,00 €	15,00 €
25.000,01 € bis	50.000,00 €	25,00 €
50.000,01 € bis	75.000,00 €	35,00 €
75.000,01 € und darüber		51,00 €

2. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Ziffer 2

je Genehmigung 30,00 €

(2) Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Kostenanforderung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 12.11.2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gau-Algesheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 25.05.1998, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28.09.2000 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Gau-Algesheim, den 03.11.2004

-Faust-
Stadtbürgermeister